Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 24 (1927)

Heft: 1

Artikel: Anspruch der Armenbehörde auf Ersatz von Verwandtenunterstützungen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837484

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nach Art. 328 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches sind die Geschwister gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Sie können jedoch nur dann zur Unterstützung herangezogen werden, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden. Wird der Berechtigte von der öffentlichen Armenpflege unterstützt, so ist der Anspruch von der unterstützungspflichtigen Armenbehörde geltend zu machen.

Die Klägerin unterstützt den Bruder des Beklagten; sie ist daher klageberechtigt.

Materiell ist zu prüfen, ob sich der Beklagte in günstigen Verhältnissen befindet. Diese Frage muß verneint werden. Ein jährliches Einkommen von 5700 Fr. reicht wohl für den Unterhalt einer fünfköpfigen Familie aus, jedoch bleibt in städtischen Verhältnissen über das Notwendigste hinaus nicht mehr viel übrig. Von günstigen Verhältnissen kann doch nur dann gesprochen werden, wenn jemand in der Lage ist, nicht nur für den Unterhalt seiner Familie in ausreichendem Maße zu sorgen, sondern auch noch für die alten Tage etwas beiseite zu legen. So liegen jedoch im vorliegenden Falle die Verhältnisse nicht, und es muß daher die Klage abgewiesen werden.

Begriff der Notlage bei Verwandtenunterstützung.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 19. April 1926.)

Der Vater einer achtköpfigen Familie — darunter fünf minderjährige, aber zum Teil schon verdienende Kinder — erhob gegen einen mit ihm nicht in Hausgemeinschaft lebenden Sohn beim Regierungsrat Klage auf Leistung von monatlichen Unterstützungsbeiträgen, da das Gesamteinkommen der Familie von monatlich 540 Fr. zu deren Unterhalt nicht ausreiche.

Der Regierungsrat wies die Klage mit folgender Begründung ab:

Nach Art. 328 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches sind Kinder verpflichtet, ihre Eltern zu unterstützen, sobald diese ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Der Anspruch geht auf die Leistung, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlich und den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist.

Da das Einkommen der Familie des Klägers sich auf 540 Fr. pro Monat beläuft, kann nicht von einer Notlage gesprochen werden. Die Notstandsgrenze für eine achtköpfige Familie beträgt in der Arbeitslosenfürsorge 370 Fr. pro Monat. Dieser Betrag ist allerdings ungenügend, wenn verdienende Familienglieder vorhanden sind. Das Familieneinkommen des Klägers übersteigt jedoch die genannte Notstandsgrenze um 170 Fr. Der Kläger gerät deshalb nicht in Not, wenn er vom Beklagten keinen Unterstützungsbeitrag erhält. Es fehlt somit eine gesetzliche Voraussetzung für die Unterstützungspflicht des Beklagten, weshalb die Klage abgewiesen werden muß.

Anspruch der Armenbehörde auf Ersatz von Verwandtenunterstützungen

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 29. Dezember 1925.)

Zwei Söhne wurden durch Regierungsratsbeschluß vom 26. September 1925 angehalten, ihre Eltern ab 1. September 1925 mit monatlichen Beiträgen zu unterstützen. In der Folge weigerten sich die beiden Söhne, irgendwelche Unterstützungsbeiträge zu zahlen, die Eltern aber scheuten sich, auf dem Betreibungswege gegen sie vorzugehen. Als daher die Eltern in eine Notlage gerieten, wandten sie sich an die Allgemeine Armenpflege Basel. Diese verabfolgte ihnen Ende November 1925 eine Unterstützung und erhob dann beim Regierungsrat Klage mit dem Begehren,

die beiden Söhne seien anzuhalten, die durch Regierungsratsbeschluß vom 26. September 1925 festgesetzten Unterstützungsbeiträge nunmehr an die Allgemeine Armenpflege als Beiträge an die Unterstützungskosten der Eltern mit Rückwirkung ab 1. September 1925 zu zahlen. Die Beklagten dagegen stellten widerklagsweise das Begehren, sie seien von der Unterstützungspflicht zu befreien.

Der Regierungsrat fällte folgenden Entscheid:

Zunächst sei festgestellt, daß der Allgemeinen Armenpflege bis zum Zeitpunkt der Ausrichtung einer Unterstützung nicht ein selbständiges Klagrecht zusteht. Da die erstmalige Ausrichtung eines Unterstützungsbetrages an die Eltern der Beklagten erst Ende November 1925 erfolgt ist, kann es sich hinsichtlich der Unterstützungsbeträge für die Monate September bis November 1925 nur darum handeln, daß die Allgemeine Armenpflege von den Eltern die Vollmacht erwirkt, die fälligen Beträge auf dem Betreibungswege erhältlich zu machen. Für die spätere Zeit kann die allgemeine Armenpflege auf Grund von Art. 328 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches kraft eigenen Rechtes die Bezahlung der Unterstützungsbeiträge an sie selbst verlangen. Materiell ist für diese Zeit das Begehren begründet, da die Voraussetzungen des Regierungsratsbeschlusses vom 26. September 1925 heute noch vorliegen.

Verwandtenunterstützung.

Ein verheirateter Mann mit 37,500 Fr. Vermögen und 10,700 Fr. Einkommen wurde zur Unterstützung eines Bruders verpflichtet, jedoch unter Ausschluß der Unterstützung, die nicht der Bruder selbst, sondern dessen Frau und Kinder bezogen hatten. Soweit der Unterstützte selber Rückerstattungen geleistet hatte, wurden diese vollständig auf seinen Unterstützungsteil angerechnet, da die Armenpflege unterlassen hatte, sie im Verhältnis zu den Unterstützungssummen auf die einzelnen Familienglieder zu verteilen. (Jahresbericht der Direktion des Armenwesens des Kantons Zürich über das Jahr 1925.)

Aargau. Neugestaltung der Armengesetzgebung. Staat, Gemeinden und Private geben jährlich im Aargau für die organisierte Armenpflege rund 5 Millionen Franken aus. An dieser Gesamtsumme, die dem Wohlfahrtsstaat gewiß zur Ehre gereicht, ist aber doch der Staat als solcher nur zu einem ganz bescheidenen Teil engagiert. Die Hauptsache leisten die Gemeinden. Auf ihren Schultern lasten sieben Zehntel der fünf Millionen; die privaten Wohltätigkeitsorganisationen leisten zwei Zehntel, während der Staat kaum einen Zehntel an die Gesamtsumme aufbringt. Schuld an diesem Mißverhältnis ist das total veraltete Armengesetz. Mit seinen 122 Jahren (es datiert aus dem Jahre 1804) trägt es die Spuren der Unzulänglichkeit in der Großzahl der Paragraphen. Der Aargau ist einer der wenigen Kantone, die ihre Armenfürsorge ausschließlich nach dem System der Ortsbürgerzugehörigkeit organisiert haben. Nun bilden aber natürlich in fast allen den 243, zum Teil dazu noch kleinen Gemeinden die Ortsbürger nur noch die Minderheit der Stimmberechtigten. Wenn aber keine namhaften Ortsbürgergüter vorhanden sind — an den 94 Millionen, die im ganzen Kanton als ortsbürgerlicher Besitz ausgewiesen werden, partizipieren die einzelnen Gemeinden sehr verschiedenartig —, dann ergeben sich für die armensteuerpflichtigen Ortsbürger Verpflichtungen, die als drückende, ungerechte Last empfunden werden müssen.